

Kais. Edikte für die Synodalverfügungen. 527

terwerfen will. Denn es ist ja klar, daß ihre Entscheidungen nach der Vorschrift sowohl der 318 als auch der 150 Bischöfe abgefaßt sind. Die Strafe soll auch für die Uebertreter nicht ausbleiben, da sie nicht nur selbst sich als Widersacher der richtig abgefaßten Glaubensform beweisen, sondern auch Juden und Heiden durch ihre Disputiersucht die heiligen Geheimnisse ver-rathen. Geistliche also, die diesem Verbote zuwider handeln, sollen ihres Stands, Kriegsleute ihrer Kriegsdienste entsetzt, und andere aus der Residenz verjagt, und nach Gutbefinden unserer Gerichtshöfe sonst noch andern Strafen unterworfen seyn. Denn dergleichen öffentliche Gezänke über Religionsfachen geben dem Unsinne der Kezer Stoff und Nahrung. Alle sollen demnach verpflichtet seyn, die Vorschriften der Chalcedonschen Synode zu beobachten, und alle Einwendungen und weitere Untersuchungen zu vermeiden. Es ist gottlos, sich so etwas herauszunehmen, und wird von Gott und der bürgerlichen Obrigkeit scharf geahndet werden. Konstantinopel den 7ten Februar im Jahr 452.

Edikt Marcians zu Bestätigung der Chalcedonschen Verhandlungen 47).

— — — — — Wir haben die Aussprüche der Chalcedonschen Synode, welche sich in ihren Glaubensentscheidungen nach den Vorschriften der Nicäischen, Konstantinopolitanischen und Ephesischen Synoden gerichtet hat, schon einmal durch ein kaiserliches

47) S. Mansi VII. 477.

liches Edikt bekräftiget ⁴⁸⁾, und jederman gewarnt, sich öffentlicher Streitreden über die Religionslehre zu enthalten. Wie sollten einzelne Personen so heilige Geheimnisse ergründen können, da doch zu glauben ist, daß eine so große Menge von Bischöfen auch mit aller Mühe und unter dem eifrigsten Gebet nicht zur Einsicht in dieselbige gelangt wäre, wenn sie Gott nicht geleitet und erleuchtet hätte? Dennoch hören wir, daß einige nicht ablassen, in öffentlichen Versammlungen über Religionsfälle Streitigkeiten abzuhandeln, so daß die heiligen Geheimnisse Juden und Heiden verrathen werden, und daß dasjenige aufgedeckt wird, was man nur verehren, nicht aber spitzfindige Untersuchungen darüber anstellen sollte. Aus Langmuth haben wir bisher ihre Strafe aufgeschoben. Wenn sie aber jetzt noch nicht sich nach unserm Befehl bequemen, und noch nicht aufhören, zu Streitabhandlungen über Glaubensfälle Versammlungen anzustellen, so werden nicht nur die sonst festgesetzten, sondern auch nach dem Gurdünken unserer Gerichtshöfe andere Strafen an ihnen vollzogen werden. Denn die Aussprüche der Chalcedonschen Synode müssen durchaus befolgt werden, da sie mit den erwähnten drey Synoden, die den Glauben der Apostel zur Richtschnur genommen haben, gleiche Vorschriften gegeben hat. Zu Konstantinopel den 13ten Merz im Jahr 452.

Kaiser=

48) Dieß erste Edikt, daß unter Valentinianus und Marcians Namen erlassen wurde, steht p. 476. Es hat die Aufschrift: *ciuibus Constantinopolitanis*. Baluze fand aber in einem anderen Exemplar: *uniuersis populis*.

Kaiser

Die
ner
lassen.
Er, der
hat zu
die ihn
theil emp
sammlung
hat, soll
sehr billia
fe, die
ren halte.
viel möglic
mstlicher

49) Man
rois zu
diesen,
gerichtet
die Vere
und zug
Havans
von den
Noch
ist hier
Alten
Bibl. d. B.